

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwartbuck

(1. Nachtrag)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.10.2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Plön folgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwartbuck erlassen:

§ 1

§ 4 Ständige Ausschüsse erhält folgenden Wortlaut:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung

b) Ausschuss für Umwelt, Kultur, Jugend und Sport

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Förderung und Pflege des Sports

c) Bau – und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

In die Ausschüsse zu b und c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

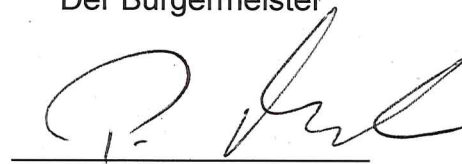
§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.10.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 04.12.2023 erteilt.

Ausgefertigt:
Schwartbuck, den 20.12.2023

Gemeinde Schwartbuck
Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a cursive name, written over a horizontal line.